

RS Vwgh 1987/2/23 85/15/0214

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1987

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §6 Z1;

UStG 1972 §7 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Aus § 7 Abs 1 UStG 1972 ergibt sich die Verpflichtung des Unternehmers, der sich darauf beruft, Ausfuhrlieferungen getätigt zu haben und dafür die Befreiung von der USt in Anspruch nimmt, zweifelsfrei nachzuweisen, daß er das seiner Lieferung zugrunde liegende Umsatzgeschäft mit einem ausländischen Abnehmer abgeschlossen hat. Dieser Nachweis kann in erster Linie durch das Bestellschreiben des ausländischen Abnehmers oder aber durch entsprechende Korrespondenz erbracht werden, zumal selbst bei Geschäften, die mitunter durch bloßen Handschlag abgeschlossen werden, es der unter Kaufleuten anzuwendenden Sorgfalt entsprechen müßte, wenigstens bei ausländischen Kunden schriftliche Vereinbarungen über den Vertragsabschluß zu treffen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985150214.X03

Im RIS seit

23.02.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at